

Geschäftsordnung des Synodalrates und der Synodalverwaltung der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

vom 17. Juni/29. Oktober 1970

I. Allgemeines

Art. 1

Der Synodalrat ist die verwaltende und vollziehende Behörde (Exekutive) der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern.

Art. 2

¹ Der Synodalrat stellt alle seine Aufgaben zusammen, die sich aufgrund des landeskirchlichen und staatlichen Rechts, der parlamentarischen Vorstösse der Synode und der Mitteilungen kirchlicher Instanzen ergeben.

² Auf Jahresende erstellt der Synodalrat einen Katalog der Geschäftspendenzen und einen Arbeitsplan für das kommende Jahr. Der Arbeitsplan soll sich darüber aussprechen, wie der ständige Auftrag nach § 68 KV konkret erfüllt werden kann. In ihm stellt sich der Synodalrat die Arbeitsziele des kommenden Jahres.

II. Konstituierung

Art. 3

Präsident und Vizepräsident sowie der Synodalverwalter werden von der Synode gewählt. Der Synodalrat bezeichnet aus seiner Mitte:

- a. die Delegationen,
- b. die Ressortchefs,
- c. die Stellvertreter des Vizepräsidenten und der Ressortchefs.

Art. 4

¹ Der Synodalverwalter ist der Sekretär des Synodalrates; er hat an dessen Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

² Der Synodalrat bezeichnet aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Synodalverwalters.

III. Sitzungen und deren Einberufung

Art. 5

Der Sitzungsort und die ordentlichen Sitzungstage werden vom Synodalrat jeweils für ein Jahr zum Voraus festgelegt.

Art. 6

Der Präsident hat den Synodalrat ausserordentlicherweise einzuberufen:

- a. wenn die Geschäfte es erfordern,
- b. wenn mindestens zwei Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich eine Sitzung beim Präsidenten anbegehren.

Art. 7

Spätestens sechs Tage vor der Sitzung hat die Einladung unter Angabe der Traktanden schriftlich zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt auf Anordnung des Präsidenten.

Art. 8

Jedes Mitglied des Synodalrates kann vor oder bei Eröffnung der jeweiligen Sitzung die Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Traktandenliste verlangen. Über die Aufnahme eines solchen Verhandlungsgegenstandes auf die Traktandenliste wird unverzüglich abgestimmt.

Art. 9

Eine Abänderung der Traktandenliste kann jederzeit während der Sitzung beantragt werden. Darüber ist unverzüglich abzustimmen.

IV. Verhandlungsfähigkeit und Ausstand

Art. 10

Der Synodalrat ist verhandlungsfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

Art. 11

¹ Ausstand und Ablehnung von Mitgliedern des Synodalrates und des Synodalverwalters richten sich nach dem kantonalen Beamtengesetz. Mitglieder von Organen juristischer Personen gelten in Angelegenheiten derselben als befangen.

² Musste nach den Ausstandsregeln die Mehrheit des Synodalrates in den Ausstand treten, so fällt der entsprechende Ausstandsgrund dahin.

³ Über Ausstände entscheidet der Synodalrat.

V. Verfahren bei Abstimmungen und Wahlen

Art. 12

¹ Der Synodalrat fasst seine Beschlüsse in Wahl- und Sachgeschäften mit der absoluten Mehrheit der gültig stimmenden Mitglieder.

² Der Vorsitzende und die übrigen Mitglieder des Synodalrates sind zur Stimmabgabe verpflichtet.

Art. 13

¹ In Wahl- und Sachgeschäften wird grundsätzlich offen abgestimmt.

² Wahlen erfolgen geheim, wenn drei Mitglieder dies verlangen.

³ Zum Zustandekommen gültiger Wahlen oder Sachbeschlüsse bedarf es mindestens vier Stimmen.

Art. 14

Ein zweiter Wahlgang wird durchgeführt, wenn im ersten Wahlgang kein Kandidat oder nicht so viele, wie zu wählen sind, das absolute Mehr der gültig Stimmenden erreicht. Dabei entscheidet die grössere Stimmenzahl und bei Stimmengleichheit das Los.

Art. 15

¹ Wenn sich bei Abstimmungen über Sachgeschäfte Stimmengleichheit ergibt, wird die Abstimmung wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

² Für die Abstimmungsverhandlung sind sinngemäss die Regeln der Geschäftsordnung der Synode anwendbar.

Art. 16

¹ Zirkularbeschlüsse sind zulässig und erfordern die unterschriftliche Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder auf dem entsprechenden schriftlichen Beschlussesvorschlag.

² Wenn ein Mitglied die Behandlung eines Geschäftes an einer Sitzung verlangt, ist der entsprechende Zirkularbeschluss ungültig.

VI. Protokoll

Art. 17

Protokollführer ist der Synodalverwalter und in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter.

Art. 18

¹ Es ist ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Protokoll ist in der Regel innert fünf Tagen nach der Sitzung den Mitgliedern des Synodalrates zuzustellen.

² Das Protokoll hat die Erklärungen zu enthalten, die ausdrücklich zu Protokoll gegeben werden.

Art. 19

Das Protokoll der vorangegangenen Sitzung wird jeweils an der nächstfolgenden bereinigt und genehmigt.

VII. Zeichnungsberechtigung

Art. 20

Der Präsident und der Synodalverwalter oder im Verhinderungsfalle deren Stellvertreter führen namens des Synodalrates gemeinsam die verbindliche Unterschrift.

VIII. Delegationen und Ressortchefs

Art. 21

Alle in die Zuständigkeit des Synodalrates fallenden Verwaltungsentscheide und Beschlüsse gehen von der Gesamtbehörde aus.

Art. 22

¹ Der Synodalrat kann bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zur Vorbereitung einzelnen Mitgliedern, Delegationen oder Kommissionen des Synodalrates zuweisen.

² Die beauftragten Mitglieder haben die ihnen zugewiesenen Geschäfte vorzubereiten und zuhanden des Synodalrates Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

Art. 23

Der Synodalrat kann ebenso den Vollzug seiner Entscheide einzelnen Mitgliedern oder Delegationen des Synodalrates und der Synodalverwaltung übertragen.

IX. Veröffentlichung, Information

Art. 24

¹ Die amtlichen Veröffentlichungen des Synodalrates erfolgen auf Beschluss desselben im Luzerner Kantonsblatt.

² Der Präsident ist befugt, die Veröffentlichungen der Redaktionskommission der Synode zur redaktionellen Überprüfung zu unterbreiten.

Art. 25

Die Mitglieder des Synodalrates und der Synodalverwaltung sind an das Amtsgeheimnis gebunden:

1. bezüglich Stimmenverhältnisse, mit welchen Wahlen oder Abstimmungen erfolgen,
2. bezüglich der Geschäfte, die der Synodalrat als geheim bezeichnet.

Art. 26

Die Mitglieder des Synodalrates sind gegenüber den Mitgliedern der Synode zur wahrheitsgetreuen Auskunft verpflichtet und gegenüber Drittpersonen berechtigt. Vorbehalten bleibt Art. 25.

Art. 27

¹ Der Synodalrat bestimmt aus seiner Mitte einen Ressortchef (Pressechef), welcher für die allgemeine Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit und die Beschlüsse des Synodalrates zuständig ist.

² Der Synodalrat beschliesst in jeder Sitzung, über welche Verhandlungsgegenstände nicht informiert werden soll.

X. Verfahrensgrundsätze für die Behandlung von Eingaben, Beschwerden und Rekursen

Art. 28

Soweit sich aus der KV und der GO nichts anderes ergibt, ist für die Behandlung von Eingaben, Beschwerden und Rekursen durch den Synodalrat sinngemäss der Vorentwurf des Justizdepartementes des Kantons Luzern zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom Juni 1969 anzuwenden.

XI. Synodalverwaltung

Art. 29

¹ Dem Synodalverwalter obliegt die Leitung der Synodalverwaltung und der Synodalkanzlei. Zu seinen Aufgaben gehören namentlich:

- die Vorbereitung der Sitzungen des Synodalrates und seiner Kommissionen,
- die Protokollführung in diesen Sitzungen,
- die Ausfertigung und Publikation der von den zuständigen Organen gefassten Beschlüsse.

Der Synodalverwalter ist

- Sekretär des Synodalrates und der Synode,
- Kassier der Landeskirche,
- Aufsichtsorgan über die Kirchgemeinden.

² Der Synodalverwalter kann einzelne Aufgaben mit Zustimmung des Synodalrates auf Drittpersonen übertragen.

³ Der Synodalrat kann sich an bestimmten Anlässen durch den Synodalverwalter vertreten lassen.

Art. 30

¹ Der Synodalverwalter führt die Kasse der Landeskirche und verwaltet ihr Vermögen. Er zieht die von der Synode beschlossenen Kirchgemeindebeiträge ein und tätigt die von den zuständigen Organen beschlossenen Ausgaben. Er erstellt dem Synodalrat alljährlich den Entwurf für die Rechnung und das Budget.

² In Fragen der Finanzplanung und des Rechnungswesens steht die Synodalverwaltung – soweit es der Arbeitsanfall erlaubt – den Kirchgemeinden beratend zur Seite. Der Synodalrat ist befugt, anstelle der Synodalverwaltung weitere Berater zu ernennen, die den Kirchgemeinden in finanziellen Fragen zur Verfügung stehen. Der Synodalrat bestimmt die Entschädigung dieser Berater im Rahmen des Voranschlages.

Art. 31

¹ Soweit der Synodalrat nichts anderes beschliesst, übernimmt der Synodalverwalter die bisherigen Funktionen des Regierungsstatthalters gegenüber den Kirchgemeinden.

² Der Synodalrat ist befugt, durch ein Reglement die statthalterlichen Aufgaben näher zu umschreiben und sie anstelle des Synodalverwalters einzelnen Mitgliedern des Synodalrates ganz oder teilweise zu übertragen. Der Synodalrat kann zur Prüfung besonderer Finanzfragen oder besonderer Rechnungen ausserhalb der Synodalverwaltung stehende Revisoren beiziehen, deren Kosten in der Regel durch den zur Abrechnung Verpflichteten zu tragen sind.

Art. 32

¹ Die Synodalverwaltung besteht aus:

- a. dem Synodalverwalter,
- b. einem Synodalbeamten,
- c. allfälligen weiteren Beamten oder Angestellten sowie Lehrlingen.

² Die Anstellung des Personals erfolgt im Rahmen des Voranschlages durch den Synodalrat. Neu zu besetzende Stellen werden in der Regel öffentlich ausgeschrieben.

Art. 33

¹ Der Synodalverwalter ist zu persönlicher Dienstleistung verpflichtet, soweit er behördliche Funktionen ausübt. Im Verhinderungsfalle ist er durch ein Mitglied des Synodalrates zu vertreten.

² Im Übrigen darf der Synodalverwalter seine Arbeit durch das ihm zur Verfügung stehende Personal ausführen lassen. Die Pflicht zur Amtsverschwiegenheit besteht auch für das Personal.

Art. 34

Gehalt und Spesenentschädigung für den Synodalverwalter und alle voll- oder nebenamtlich im Dienste der Landeskirche stehenden Beamten und Angestellten werden grundsätzlich in der Besoldungsordnung geregelt. Im Rahmen der Besoldungsordnung trifft der Synodalrat alle erforderlichen Entscheidungen.

Art. 35

Der Synodalrat schliesst für die Beamten und Angestellten der Landeskirche eine Kollektiv-Unfallversicherung ab.

Art. 36

Der Synodalverwalter unterbreitet dem Synodalrat alljährlich einen Ferienplan und regelt die Stellvertretungen.

Art. 37

Die von der Landeskirche gemieteten Räumlichkeiten stehen dem Büro der Synode und den Mitgliedern des Synodalrates für die Sitzungen zur Verfügung.

XII. Pflichtenhefte

Art. 38

Der Synodalrat ist befugt, im Rahmen dieser Geschäftsordnung für seine Mitglieder, den Synodalverwalter und alle Beamten und Angestellten der Landeskirche Pflichtenhefte zu erstellen und periodisch zu überprüfen.

XIII. Zusammenarbeit mit den Kirchgemeinden

Art. 39

¹ Der Synodalrat kann Behörden und Beamte der Kirchgemeinden, der kirchlichen Stiftungen und ähnlicher Organisationen periodisch zu Tagungen einladen, um den Erfahrungsaustausch zu erleichtern.

² Zur Behandlung besonderer Fragen können Spezialkommissionen eingesetzt werden.

³ Allgemein interessierende Mitteilungen sind den Kirchenräten durch Rundschreiben bekannt zu geben.

XIV. Einsetzung von Kommissionen

Art. 40

¹ Der Synodalrat kann für sämtliche die Landeskirche interessierenden Fragen Konsultativkommissionen einsetzen. Er bestimmt deren Geschäftsgang, trifft die Wahl, nimmt die Kommissionsberichte entgegen und sorgt für deren zweckmässige Weiterverarbeitung.

² Die Konsultativkommissionen arbeiten in der Regel ehrenamtlich.

Art. 41

In seelsorglichen Fragen kann der Synodalrat die Vernehmlassung anderer sachverständiger Organisationen einholen. Er kann seine Kommissionen durch Delegierte solcher Organisationen ergänzen lassen oder einzelne Sachverständige beiziehen.

XV. Archiv und Erlasse

Art. 42

Das Archiv der Landeskirche wird durch die Synodalverwaltung geführt. Es ist allen Mitgliedern des Synodalrates und der Synode zugänglich.

Art. 43

Nach jeder Amtsdauer werden alle in der vergangenen Amtsperiode publizierten Erlasse in der Form einer chronologischen Sammlung gedruckt.

XVI. Schlussbestimmungen

Art. 44

Soweit die Kirchenverfassung und die vorliegende Geschäftsordnung den Geschäftsgang des Synodalrates nicht regeln, ist der Synodalrat befugt, im Sinne der Kirchenverfassung (§ 18 Abs. 2 und 3) seine Tätigkeit selbständig zu ordnen.

Art. 45

Diese Geschäftsordnung tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Synode am 17. Juni 1970 in Kraft.

Luzern, 29. Oktober 1970

